

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 26. März 2018  
GZ. BMF-310205/0005-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 165/J vom 26. Jänner 2018 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautend an den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 163/J vom 26. Jänner 2018 verwiesen.

Zu 3.:

Den Finanzstrafbehörden wurden im Jahr 2017 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG 430 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 4.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2017 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 5.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden im Jahr 2017 für Abgabenzwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 4879 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 6.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2017 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 7.:

Den Abgabenbehörden wurden im Jahr 2017 in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs 5 KontRegG acht Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 8.:

Von Abgabepflichtigen wurde im Jahr 2017 gemäß § 4 Abs 5 KontRegG acht Mal die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen.

Zu 9.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2017 gemäß § 9 KontRegG um zwölf Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) beim Bundesfinanzgericht angesucht.

Zu 9.a.:

Die Bewilligung einer Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG wurde im Jahr 2017 fünf Mal erteilt und einmal teilweise erteilt.

Zu 9.b.:

Es wurden Anträge auf Bewilligung der Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG von folgenden Abgabenbehörden gestellt:

Je zwei Anträge vom Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr, vom Finanzamt Baden Mödling und vom Finanzamt Grieskirchen Wels sowie je ein Antrag vom Finanzamt Linz, vom

Finanzamt Wien 2/20/21/22, vom Finanzamt Wien 4/5/10, vom Finanzamt Graz-Stadt, vom Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt und vom Finanzamt Gmunden Vöcklabruck.

Zu 10.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2017 um keine Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 Abs 3 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer angesucht.

Zu 11.:

Eine automatisierte Erfassung und Auswertung der von Abgabepflichtigen ergriffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 KontRegG ist möglich. Darüber hinaus wird auf die oben ausgeführten Darlegungen hingewiesen.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

